

Dr. Romy Klimke und Jannis Bertling, Halle (Saale)\*

## „Tristes Christfest – Das Weihnachtsbaum-Verkaufsverbot“

THEMATIK	Zulässigkeitsfragen bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden, Schrankensystematik bei Art. 4 GG, Abgrenzung von Art. 14 und Art. 12 GG, Prüfung der Grundfreiheiten, Abgrenzung von Berufsausübungs- und Berufswahlregelung
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Nach dem Weihnachtsfest 2021 wurden im gesamten Bundesgebiet wieder Millionen vertrocknete Weihnachtsbäume weggeworfen oder verbrannt. Der Bundesumweltministerin U blutet angesichts dieser verschwenderischen Weihnachtstradition das ökologisch schlagende Herz. Das millionenfache Schlagen unschuldiger Tannenbäume Jahr für Jahr könne nicht mit dem Schutzauftrag des Staates aus Art. 20 a GG vereinbar sein. Auch die Art des Anbaus bereitet U Sorgen. In der Regel in tristen Monokulturen angepflanzt und mit Unkrautvernichtungs- und Düngemitteln überhäuft, sind konventionelle Weihnachtsbaumplantagen nachweislich schädlich für Böden und Grundwasser und nehmen Wildtieren den Lebensraum. Außerdem werden durch den Transport massenhaft Treibhausgase ausgestoßen. U möchte darum den Verkauf von Weihnachtsbäumen in Deutschland unbedingt vor Weihnachten 2022 gesetzlich verbieten lassen. Auf Vorlage der Bundesregierung beschließt der Bundestag am 20.5.2022 das formell verfassungsgemäße Gesetz für Treibhausgasabbau und nachhaltige Nadelbaumentwicklung (TanNe-G), welches am 27.5.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wird. In § 1 TanNe-G ist niedergelegt:

„§ 1

*Der Verkauf von Nadelbäumen aller Art ist zwischen dem 1. November und dem 27. Dezember eines jeden Jahres verboten.“*

Gemäß § 2 TanNe-G droht Verkäufern von Nadelbäumen bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld. Das Gesetz soll gem. § 3 TanNe-G am 15.8.2022 in Kraft treten.

---

\* Die Verfasserin Klimke ist Habilitantin und der Verfasser Bertling wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Christian Tietje (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Diese Referendarexamensklausur wurde im Juni 2022 im Rahmen des Examenklausurenkurses des Juristischen Bereiches der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gestellt. Der Durchschnitt der 101 abgegebenen Bearbeitungen lag bei 5,84 Punkten.

Elfriede Engel (E) ist bekennende Christin. Die Weihnachtszeit ist für sie die schönste und besinnlichste Zeit im Kirchenjahr. In ihrem Wohnzimmer steht alljährlich ein liebevoll geschmückter Weihnachtsbaum mit einer echten Erzgebirger Krippe darunter. Den Gedanken, das nächste Weihnachtsfest ohne Baum zu verbringen, findet sie unerträglich. Zwar weiß sie, dass die Bibel das Aufstellen eines Weihnachtsbaums nicht gebietet. Trotzdem gehört für sie die Tradition des Weihnachtsbaums untrennbar zum Fest der Geburt des Jesuskindes. Im Übrigen versteht E nicht, warum sie nicht wenigstens einen Tannenbaum in einem Topf kaufen darf. Von ihrer erwachsenen Tochter hat sie gehört, dass die jungen Leute nun häufiger auf Bäume in Töpfen oder Mietbäume ausweichen. Das sei dann auch viel nachhaltiger.

Fritz Fleiß (F) ist Inhaber eines traditionsreichen und rentablen Bio-Weihnachtsbaumbetriebes. Auf seinem Grundstück baut er Tannenbäume an, die er jeweils im Herbst einpflanzt. Etwa zehn bis zwölf Jahre dauert es, bis eine Tanne groß genug für den Verkauf ist. F kann deswegen pro Jahr maximal zehn Prozent seines Baumbestandes fällen und verkaufen. Die Ernte der zuletzt gepflanzten Bäumchen auf seiner Plantage ist erst für das Jahr 2031 vorgesehen. Die Gewinne aus dem letzten Weihnachtsgeschäft hat F bereits zu großen Teilen wieder in die Neuanpflanzungen gesteckt. Mit dem nahenden Inkrafttreten des TanNe-G sieht sich der Landwirt wirtschaftlich ruiniert. Er kann auch nicht verstehen, warum seine ökologische Weihnachtsbaumkultur umweltschädlich sein soll. Seit Jahren verzichtet er aus Überzeugung auf den Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger. Indem F die Bäume nur regional vertreibt, entstehen auch kaum Emissionen durch den Transport.

F und E legen jeweils am 2.6.2022 hinreichend begründete Verfassungsbeschwerden gegen das TanNe-G ein.

Haben die Verfassungsbeschwerden von E und F Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

**Bearbeitungshinweise:** Es ist davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht noch vor Inkrafttreten des TanNe-G über die Verfassungsbeschwerden von E und F entscheidet.

### Zusatzaufgabe

Die dänische Firma Weynachtsboom (W) hat seit vielen Jahren mit ihren wohlgeratenen Nordmannantannen bei den deutschen Weihnachtsfreunden den größten Absatzmarkt innerhalb der EU gefunden. Das angekündigte deutsche Verkaufsverbot per Gesetz droht ihr nun das Vorweihnachtsgeschäft zu verhaseln. W ist überzeugt, dass das Verbot nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Erläutern Sie kurz, welche Grundfreiheit vorliegend auf welche Weise betroffen sein könnte und welche Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen. Eine ausführliche gutachterliche Prüfung ist nicht erforderlich!